

# Antrag

## der AfD-Fraktion im Kreistag des Ostalbkreises

### Prüfung einer Kommunalverfassungsbeschwerde

Die AfD-Fraktion beantragt, das Landratsamt aufzufordern:

1. die wesentlichen bundesrechtlichen Normen zu benennen, aufgrund derer der Landkreis finanzielle Mehrbelastungen hinnehmen muss;
2. für die nach 1. aufgelisteten Normen die Höhe der Mehrbelastungen für den Kreis in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 aufzulisten;
3. für die nach 2. benannten Mehrbelastungen die Höhe der Zuschüsse von Bund und Land anzugeben, die zum Ausgleich der Mehrbelastungen vorgesehen waren
4. zu berichten, was der Landkreistag Baden-Württemberg und der Deutsche Landkreistag unternommen haben, um das finanzwirtschaftlich bedrohte Selbstverwaltungsrecht der Landkreise zu schützen;
5. einzuschätzen, unter welchen Voraussetzungen eine die Mehrbelastungen als Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beanstandende Kommunalverfassungsbeschwerde eines oder mehrerer Landkreise erfolgreich sein könnte.

14. Dezember 2024

Rupp, Hegel und Fraktion AfD

#### Begründung

Gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4b GG ist das Bundesverfassungsgericht befugt, über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu entscheiden, wenn diese ihr Recht auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 GG verletzt sehen. Diese Regelung gibt den Landkreisen prinzipiell die Möglichkeit, sich gegen unverhältnismäßige finanzielle Belastungen zur Wehr zu setzen. Dies könnte insbesondere relevant werden, wenn Mehrbelastungen durch Aufgabenübertragungen entstehen, die den Landkreisen ohne Kostenerstattung auferlegt werden.

Die Föderalismusreform I im Jahr 2006 stellte einen Meilenstein für die Kommunen dar. Sie untersagte in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG sowie Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 GG direkte Aufgabenübertragungen des Bundes auf die Kommunen. Dennoch bestehen erhebliche finanzielle Belastungen, insbesondere bei fortbestehenden bundesrechtlichen Regelungen,

die vor 2006 auf die Kommunen übertragen wurden, wie etwa in der Sozialgesetzgebung. Diese Regelungen wirken bundesrechtlich fort und können vom Bund nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG sogar an veränderte soziale und ökonomische Bedingungen angepasst werden. Dadurch entstehen für die Kommunen regelmäßig finanzielle Mehrbelastungen, die nicht durch landesrechtliche Konnexitätsprinzipien ausgeglichen werden können, da es sich nicht um vom Land übertragene Aufgaben handelt.

Diese Mehrbelastungen stehen im Konflikt mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, da die finanzielle Autonomie der Kommunen eingeschränkt wird, wenn ihnen keine entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die übertragenen Aufgaben auszuführen. Finanzielle Ressourcen, die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben benötigt werden, sind dann nicht mehr für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verfügbar. Bei wiederholten und steigenden finanziellen Belastungen kann dies langfristig die Ausübung der Selbstverwaltung aushöhlen.

Wenn die Kreisverwaltung wesentliche bundesrechtliche Normen identifiziert, die den Landkreis finanziell belasten, und dazu für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 die Höhe dieser Mehrbelastungen darstellt, werden die Herausforderungen für den Etat 2025 deutlich, die durch bundesrechtliche Vorgaben entstehen. Das schafft auch eine Bewertungsgrundlage für den Kreistag, wie er das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises vor diesen Belastungen schützen kann. Die AfD-Fraktion hält daher eine Bewertung durch die Kreisverwaltung für notwendig, um festzustellen, ob eine kommunale Verfassungsbeschwerde in Betracht gezogen werden könnte.

Eine solche Verfassungsbeschwerde wäre insbesondere dann erfolgversprechend, wenn nachgewiesen werden kann, dass die finanziellen Mehrbelastungen die Substanz des Selbstverwaltungsrechts erheblich gefährden. In diesem Zusammenhang ist auch darzustellen, welche Maßnahmen der Landkreistag Baden-Württemberg und der Deutsche Landkreistag ergriffen haben, um diese Problematik politisch und juristisch anzugehen.